



TENNISCLUB RUIT

Tennisclub Ruit a.d.F. e.V.

SATZUNG

Fassung März 2010

Satzung des Vereins TENNISCLUB RUIT a.d.F. e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Ruit a.d.F. e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Ostfildern, Ortsteil Ruit.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen a.N. eingetragen
4. Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, den Sport, insbesondere den Tennissport, zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein erstellt und unterhält in Ostfildern, Ortsteil Ruit, Tennissportanlagen mit den dazugehörigen Anlagen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, welche den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Württembergischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.
5. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3

Geschäftsjahr, Mitgliedschaft im WLSB

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. in Stuttgart, dessen Satzung er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung, Amateurordnung) der Mitgliedsverbände des Württ. Landessportbundes, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für Einzelmitglieder des Vereins.
3. Der Verein ist Mitglied in der SportOrga Ostfildern.

§ 4

Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe: 1. Mitgliederversammlung, 2. Vorstand.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Club führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
 - c) Kinder (bis einschl. 13 Jahre)
 - d) passive Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.“

2. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Clubs zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
Hiervon gelten jedoch folgende Einschränkungen:
 - a) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, auf der Tennisanlage des Clubs Tennis zu spielen. Der Vorstand kann in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung Ausnahmen beschließen.
 - b) Jugendliche Mitglieder unterliegen den vom Vorstand oder Sportausschuss festzulegenden Beschränkungen in der Benützung der Platzanlage oder Teilnahme an einzelnen, bestimmten Veranstaltungen. Jugendliche Mitglieder haben bei Abstimmungen in der Versammlung keine Stimme und können nicht in Organe des Clubs gewählt werden.
3. Sämtliche Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen einmaligen oder laufenden Beiträge zu entrichten. Bei der Festsetzung der Mitgliederbeiträge soll der Beitrag für passive Mitglieder niedriger sein als der Beitrag für

aktive Mitglieder. Außerdem soll bei mehreren Familienmitgliedern eine Ermäßigung gewährt werden. Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Aus besonderem Anlass kann der Verein von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Die Umlage muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und begründet sein. Die Umlage kann bis maximal des einfachen Jahresbeitrags betragen. Über die Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlage zu entrichten.

§ 6

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird durch den Vorstand bekannt gemacht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 31.12. eines Jahres. Austrittserklärungen im Verlauf eines Jahres wirken stets erst auf diesen Zeitpunkt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand ausgesprochen werden;
 - wegen grösster Verstöße gegen die Zwecke und wegen schwerer Schädigung des Ansehens oder der Belange des Clubs,
 - wegen wiederholt unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens,
 - wegen Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, wobei das Mitglied die dem Verein entstandenen Mahnkosten zu tragen hat.
 - Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mündlich oder schriftlich ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Frage der Wahrung des in der Satzung für den Ausschluss vorgesehenen Verfahrens handelt. Beitragspflicht besteht im Falle der Ausschließung bis zum Abschluss des Geschäftsjahres.
 - d) Beim Ausscheiden aus dem Verein, gleichgültig aus welchen Gründen, wird die Aufnahmegebühr nicht ausbezahlt. Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7

Auszeichnung verdienter Mitglieder

1. Persönlichkeiten, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. An verdiente oder langjährige Mitglieder kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung die „Ehrennadel des TCR“ in Silber oder Gold verliehen werden. Die Ehrennadel kann erhalten, wer sich außerordentliche Verdienste um die Entwicklung oder das Ansehen des TCR oder des Tennissports erworben hat oder wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des TCR gewesen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Zwischen dem 15. Januar und dem 30. April eines jeden Jahres findet die ordentliche Versammlung der Mitglieder statt, auf deren Tagesordnung folgende Punkte stehen müssen:
 - a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes, insbesondere Erstattung des Geschäfts und Kassenberichts durch den 1. Vorsitzenden und den Kassier.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Anträge
 - e) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr.
2. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen bis spätestens 10. Januar schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung enthält die Tagesordnung und muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für erforderlich hält oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen oder im Falle von § 9 Ziffer 6. Die Einberufung sowohl der ordentlichen als auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Clubmitglieder und durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Ostfildern oder in einem ähnlichen Organ.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitszählung nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmungen in Personalfragen wird geheim abgestimmt, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. In Sachfragen wird geheim abgestimmt, wenn dies auf Antrag mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wünscht.

6. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung angekündigt waren und mit der Tagesordnung im Wortlaut bekanntgegeben wurden. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll auszufertigen, das von ihm und dem 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist, und in das alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Er besteht aus mindestens 4 und höchstens 9 gleichberechtigten Mitgliedern. Er besteht in der Regel aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Sportwart/in und
 - dem/der Jugendwart/in.

Als weitere Vorstandsmitglieder können fungieren:

der/die Technikwart/in, der/die Breitensportwart/in und der/die Clubhauswart/in. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Erhält unter mehr als zwei Kandidaten keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt jeweils für 2 Jahre, mit Ausnahme der ersten drei Geschäftsjahre. Die Wahlen finden jährlich im rotierenden System statt, erstmals in der Zeit vom 15. Januar bis 30. April 1975 (vgl. § 8 Ziffer 1). Die erste Wahl nach der Gründung betrifft den Vorsitzenden und den Schriftführer.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1.Vorsitzende und der Stellvertreter des 1.Vorsitzenden. Jeder einzelne ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis verpflichtet sich jedoch der Stellvertreter des 1.Vorsitzenden dem Verein gegenüber, diesen nach außen nur dann zu vertreten, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.
5. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftsführung es erfordert, oder aber wenn mindestens

zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Vorstandssitzungen sollten einmal monatlich stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom 1.Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es von einer unverzüglich einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzt.
7. Ehrenamtlich tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Sportausschuss

Der Sportausschuß wird jährlich vom Vorstand bestellt. Er besteht aus dem Sportwart als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter dem Jugendwart, dem Breitensportwart und den Mannschaftsführern. Der Sportausschuß berät und unterstützt den Sportwart bei seinen Aufgaben. Der Sportausschuß stellt außerdem im Einvernehmen mit dem Vorstand die Spielordnung auf.

§ 11

Sonderausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand auch Arbeitsausschüsse berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

§ 12

Vereinsvermögen

1. Die Verwaltung des Vereinsvermögens führt der Schatzmeister für den Vorstand durch. Seine Rechnungsführung wird vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern überprüft.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführung des Clubs zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

- a) der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat,
- b) der Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Clubmitglieder, das nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen ist,
- c) der Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes,
- d) einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Sind die Voraussetzungen der Ziffern b) und c) nicht erfüllt, so ist eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder Nein“ erfolgen.

2. Für den Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die Stadt Ostfildern zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.